

Die wichtigsten Fragen rund um den Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag (WKB)

Was ist ein Abrechnungsgebiet/ eine Abrechnungseinheit?

Ein Abrechnungsgebiet kann ein gesamtes Gemeindegebiet oder aber einzelne Teile einer Gemeinde sein. Dies ist von der Struktur einer jeweiligen Gemeinde abhängig und ist nicht automatisch mit dem Gemeindegebiet gleichzusetzen. Daher kann ein Gemeindegebiet auch nicht willkürlich in Abrechnungsgebiete festgesetzt werden, sondern muss nach der geltenden Rechtsprechung dazu in einzelne Abrechnungsgebiete eingeteilt werden. Bei kleineren Kommunen, die aus einem zusammenhängenden Ortsteil bestehen, besteht die Möglichkeit, das gesamte Gebiet der Gemeinde zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Dies ist allerdings aufgrund der Rechtsprechung beim Gemeindegebiet Dürrholz nicht möglich.

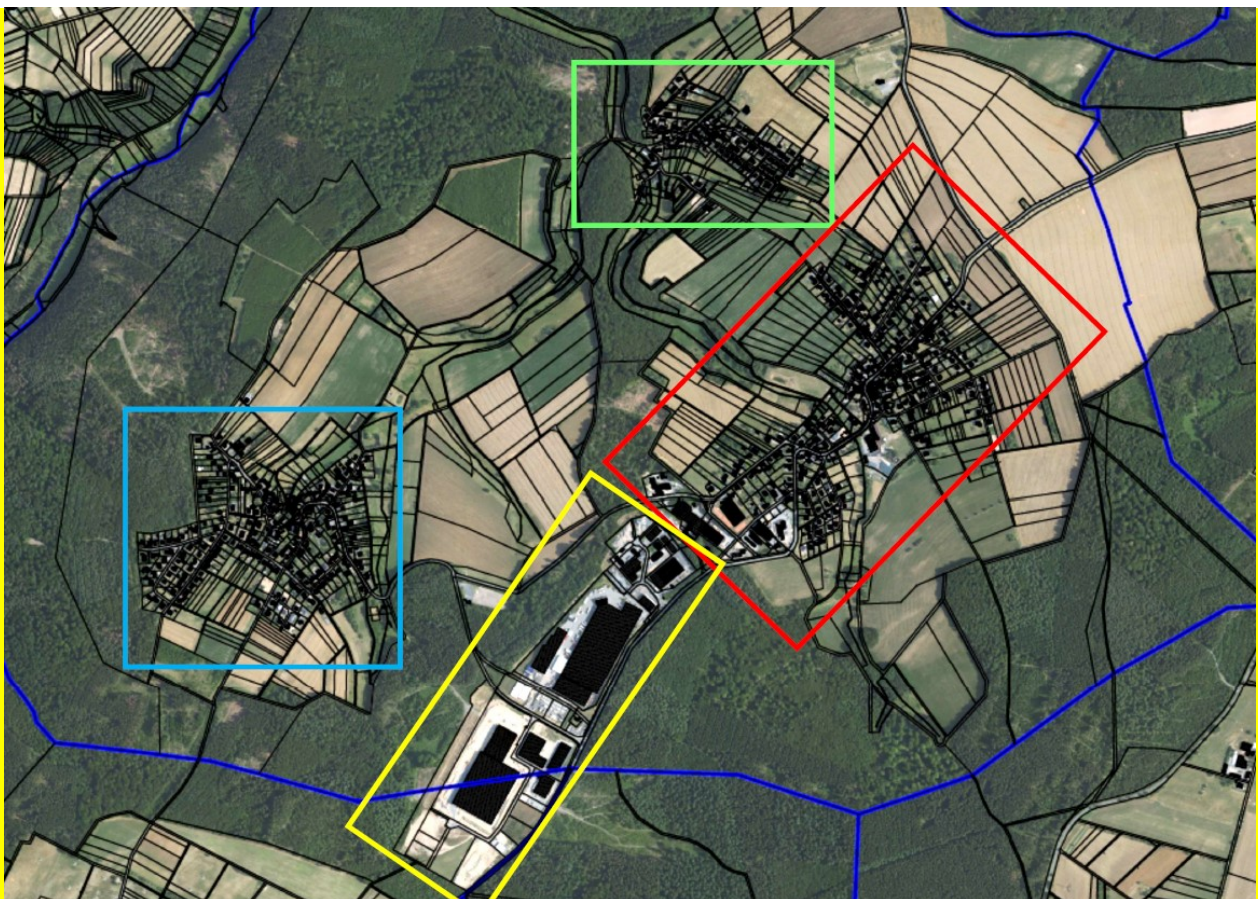
Nach den einschlägigen Gerichtsurteilen wird das Gemeindegebiet Dürrholz in die nachfolgend aufgeführten 4 Abrechnungseinheiten eingeteilt:

Abrechnungseinheit **1**: Ortsteil Daufenbach einschl. Teilgebiet „Industriegebiet Daufenbach“ (unterer Bereich)

Abrechnungseinheit **2**: Industriegebiet „Daufenbach-Linkenbach“ einschl. Teilgebiet „Industriegebiet Daufenbach“ (oberer Bereich)

Abrechnungseinheit **3**: Ortsteil Werlenbach

Abrechnungseinheit **4**: Ortsteil Muscheid



Beim wiederkehrenden Beitrag verschmelzen alle Verkehrsanlagen innerhalb eines Abrechnungsgebietes zu einer einzigen Verkehrsanlage, so dass alle Eigentümer von Grundstücken Ausbaubeiträge zu zahlen haben, die durch das komplette Straßennetz innerhalb eines Abrechnungsgebietes erschlossen werden, unabhängig davon, ob an der konkreten Verkehrsanlage Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden oder nicht.

Da sich der Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke erweitert, sinkt die Beitragsbelastung pro m², mit der Folge, dass es zu einer signifikanten Absenkung der Beitragshöhe im Vergleich zum Einmalbeitrag kommt. Andererseits kann es allerdings dazu kommen, dass ein beitragspflichtiger Grundstückseigentümer für den Ausbau anderer Straßen in der Abrechnungseinheit zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen wird, die „eigene“ Straße aber noch keine Ausbaumaßnahme erfährt.

Die rechtliche Begründung zur Aufteilung des Gemeindegebiets Dürrholz in die einzelnen Abrechnungsgebiete sind der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen.

Wie ist der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag zu zahlen?

Zu Beginn eines Kalenderjahres können für Abrechnungsgebiete, in denen Straßenausbaumaßnahmen geplant sind, Vorausleistungsbescheide in Höhe der geschätzten Straßenbaukosten festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um einen „Jahresbetrag“. Dieser ist gemäß Satzung in 3 Raten (15.04. und 01.07 und 01.10.) des laufenden Jahres) zu zahlen. Am Ende des Abrechnungsjahres (Stichtag 31.12), wird dann berechnet, ob die tatsächlichen Kosten, die in dem abgelaufenen Kalenderjahr entstanden sind, höher oder niedriger sind als die Vorausleistung, so dass sich entweder ein Guthaben oder eine Nachzahlung für den Grundstückseigentümer ergibt. Dieses Guthaben bzw. die Nachzahlung wird dann mit der Vorausleistung für das nächste Kalenderjahr verrechnet, soweit in diesem Kalenderjahr überhaupt Kosten für Straßenausbaumaßnahmen anfallen. Werden nämlich im Abrechnungsgebiet in einem Kalenderjahr keine Ausbaumaßnahmen durchgeführt, werden auch keine wiederkehrenden Beiträge erhoben! In diesen Fällen wird ein Guthaben an den Beitragsschuldner ausgezahlt oder eine Nachzahlung für das Vorjahr als endgültiger Beitragsbescheid festgesetzt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf die Erhebung einer Vorausleistung zu verzichten und lediglich eine Festsetzung des endgültigen Ausbaubeitrages nach Feststellung sämtlicher beitragsfähiger Aufwendungen vorzunehmen.

Müssen Grundstückseigentümer jedes Jahr Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge bezahlen?

Nein! Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge müssen nur gezahlt werden, wenn in dem Abrechnungsgebiet, in dem sich das Grundstück eines Grundstückseigentümers befindet, im Kalenderjahr auch tatsächlich Straßenausbaumaßnahmen durchgeführt werden und hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden.

Der WKB ist für die Kommunen nicht als eine Art „Spardose“ zu betrachten, in der Beiträge für zukünftige Straßenausbaumaßnahmen gesammelt werden können.

Die Erfahrung und die finanziellen Mittel in vergleichbaren Gemeinde haben gezeigt, dass in einem Kalenderjahr höchstens 1 bis 2 Ausbaumaßnahmen stattfinden können (der Gemeindeanteil sowie der wiederkehrende Beitrag für die gemeindeeigenen Grundstücke müssen, wie beim Einmalbeitrag auch, ebenfalls von der Gemeinde finanziert werden). Weiterhin ist die Ortsgemeinde Dürrholz bei der Durchführung von Ausbaumaßnahmen ggfls. auch auf Fördermittel angewiesen, wie zum Beispiel Zuweisungen aus dem Investitionsstock.

Ist die Höhe des Wiederkehrenden Beitrages jedes Jahr gleich?

Nein! Die Höhe des WKB errechnet sich in jedem Jahr neu. Diese ist zum einen abhängig von den Kosten, die in einem Jahr innerhalb eines Abrechnungsgebietes anfallen und andererseits von der Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (z.B. Wegfall von Artzuschlägen, Grundstücke die aus der Verschonung kommen).

Müssen auch Wiederkehrende Beiträge gezahlt werden, wenn bereits vor wenigen Jahren Erschließungs- oder Ausbaubeiträge gezahlt wurden?

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Grundstücke, die in den letzten Jahren zu Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen oder Ausgleichsbeträgen nach BauGB (Sanierungsgebiet) herangezogen wurden, von der Entrichtung wiederkehrender Ausbaubeiträge zu verschonen. Die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der Verschonung beträgt 20 Jahre.

Die Gemeinde Dürrholz hat dazu eine Satzung zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Dürrholz erlassen. Die Verschonung wird in § 1 der Verschonungssatzung geregelt.

Für Grundstücke für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer von Verkehrsanlagen von 20 Jahren, eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche	-	20 Jahre

Müssen Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet auch für die Erschließung eines Neubaugebietes oder für Unterhaltungsmaßnahmen mitbezahlen?

Nein! Zunächst muss erst einmal zwischen „Erschließung“ und „Ausbau“ unterschieden werden. Bei der Erschließung handelt es sich um die erstmalige Herstellung einer Straße, wofür Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch gezahlt werden müssen.

Beim Ausbau werden Beiträge für die Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder dem Umbau einer bereits erstmalig hergestellten (bestehenden) Straße gezahlt.

Kosten für die Unterhaltung von Straßen sind grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen, zum Beispiel Ausbesserungen von Schlaglöchern, Austausch einer defekten Straßenlampe.

Die Kosten bspw. aktuell für die Straßen im Neubaugebiet „Flurstraße“ oder die „Hangstraße“ werden also als Erschließungsmaßnahme abgerechnet und fallen nicht unter den WKB.

Werden die Kosten für den Ausbau einer Straße in voller Höhe auf die Grundstückseigentümer umgelegt?

Nein! Die Gemeinde trägt, so wie beim Einmalbeitrag auch, einen Teil der Kosten, den sogenannten Gemeindeanteil.

Der Gemeindeanteil beträgt in der

Abrechnungseinheit 1: Teilgebiet „Ortsteil Daufenbach“	30 v.H.
Abrechnungseinheit 2: Teilgebiet Industriegebiet „Daufenbach / Linkenbach“	20 v.H.
Abrechnungseinheit 3: Ortsteil Werlenbach	25 v.H.
Abrechnungseinheit 4: Ortsteil Muscheid	25 v.H.

Die verbleibenden Kosten werden nach eingehender Überprüfung (nicht alle Kosten sind umlagefähig) auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Müssen Eigentümer einer Eigentumswohnung oder Teileigentümer eines Grundstückes für das gesamte Grundstück bezahlen?

Nein! Alle Eigentümer werden lediglich in Höhe ihres Teileigentumsanteils laut Grundbuch bei der Beitragsveranlagung veranlagt, nicht aber für die gesamte Grundstücksfläche.

Kann der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag auf den Mieter im Rahmen der Nebenkostenabrechnung umgelegt werden?

Nein! Wiederkehrende Ausbaubeiträge dürfen laut Rechtsprechung nicht auf Mieter umgelegt werden.

Ich bin Anlieger einer Klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße). Muss ich bei einer Umstellung vom Einmalbeitrag auf den WKB weiterhin nur für den Ausbau der Nebenanlagen (Gehweg und Beleuchtung) Beiträge zahlen?

Nein! Dies liegt daran, dass sich der beitragsrelevante Vorteil nicht mehr an der einzelnen Straße orientiert, sondern am gesamten Straßennetz im Abrechnungsgebiet. Dies wurde von der Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz und Verwaltungsgericht Neustadt) mehrfach bestätigt.

Wie wird der Wiederkehrende Straßenausbaubeitrag für ein Grundstück ermittelt?

Zunächst wird ein Beitragssatz pro m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche wie folgt ermittelt:

Die umlagefähigen Kosten der Straßenausbaumaßnahme innerhalb eines Abrechnungsgebietes abzüglich des Gemeindeanteils, der für dieses Abrechnungsgebiet in § 5 der Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen festgelegt ist, ergeben die beitragsfähigen Kosten. Diese beitragsfähigen Kosten werden dann durch die beitragspflichtigen Grundstücke eines Abrechnungsgebietes geteilt und ergeben so einen Beitragssatz pro m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

Dieser ermittelte Beitragssatz wird anschließend mit der beitragspflichtigen Grundstücksfläche / gewichtete Fläche multipliziert und ggfs. entsprechend auf den Miteigentumsanteil an dem Grundstück aufgeteilt.

Beispiel 1: Wohngrundstück	Beispiel 2: Wohnen und Gewerbe	Beispiel 3: ausschl. Gewerbe
800 m ² Grundstücksfläche	800 m ² Grundstücksfläche	800 m ² Grundstücksfläche
200 m ² VG-Zuschlag (25%)	200 m ² VG-Zuschlag (25%) 100 m ² Artzuschlag (10 %)	200 m ² VG-Zuschlag (25%) 200 m ² Artzuschlag (20 %)
1.000 m ² gewichtete Fläche	1.100 m ² gewichtete Fläche	1.200 m ² gewichtete Fläche

(Erläuterung: VG-Zuschlag = Vollgeschosszuschlag)

Welche Verteilungsmaßstäbe werden zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücke zugrunde gelegt?

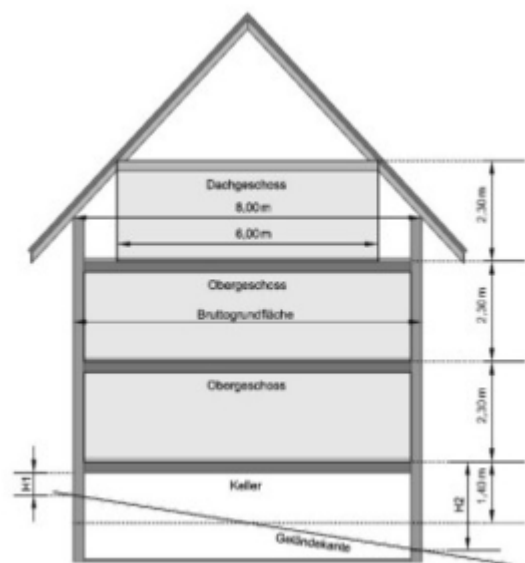
In der kommunalen Praxis wird in Rheinland-Pfalz mit zwei Beitragsmaßstäben gearbeitet. Das sind zum einen der **Vollgeschossmaßstab** (Grundstücksgröße mit Zuschlägen oder Nutzungsfaktoren für Vollgeschosse) und zum anderen der **Geschossflächenmaßstab** (zulässige Geschossfläche). Des Weiteren gibt es einen Artzuschlag für gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke. Die Verteilungsmaßstäbe werden dann nach der Grundstücksgröße, dem Maß der baulichen Nutzbarkeit (Vollgeschosse, Geschossfläche) und der Art der Nutzung (Wohnen/Gewerbe) festgelegt. Die Gemeinde Dürrholz hat den Maßstab der Nutzung in der Satzung festgelegt.

Wie berechnet sich der Vollgeschosszuschlag?

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde Dürrholz ist der Maßstab zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt laut § 6 Absatz 1 Satz 2 für jedes Vollgeschoss 25 v.H. Vollgeschosse im Sinne der Regelung der Satzung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Dabei ist anzumerken, dass sich der Vollgeschosszuschlag auf die gesamte Grundstücksfläche berechnet und sich nicht auf die Wohnfläche des jeweiligen Gebäudes bezieht.

Ein Dachgeschoss ist demnach ein Vollgeschoss, wenn es über $\frac{3}{4}$ oder mehr der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses aufweist. Berücksichtigt wird jedoch nur die Fläche, die eine Höhe von mindestens 2,30 m misst.

Ein Keller ist ein Vollgeschoss, wenn seine Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und wenn die Geschosshöhe 2,30 m beträgt.

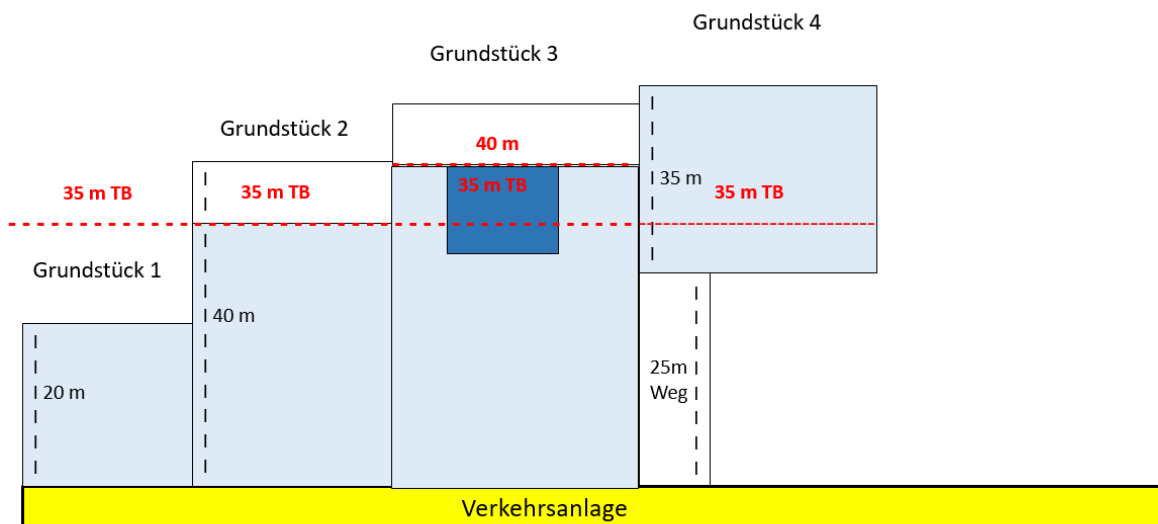


Was ist eine Tiefenbegrenzung?

Die Tiefenbegrenzung ist grundsätzlich die Abgrenzung vom Innen- zum Außenbereich bei einem Grundstück. Diese Regelung findet bei Grundstücken Anwendung, die eine Tiefe von mehr als 35 m (gemessen von der Straßenfront) aufweisen.

Der Grundstücksteil, der hinter dieser 35 m-Begrenzung liegt, wird bei der Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in der Regel nicht mit einbezogen (§ 6 Absatz 2 Nr. 2 der Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde Dürrholz). Darüber hinaus werden noch Einzelfälle und Ausnahmen in besonderen Lagen geregelt, bspw. Grundstücke mit langen Zufahrten, Hinterliegergrundstücke, tiefer als 35 m bebaute Grundstücke usw.

Liegt das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes findet die Tiefenbegrenzung keine Anwendung.



(Skizze nicht maßstäblich)

Erläuterungen:

Grundstück 1: Grundstück wird mit der gesamten Grundstücksfläche (blaue Fläche) zu Beiträgen herangezogen, da es innerhalb der Tiefenbegrenzung (TB) liegt.

Grundstück 2: Grundstück wird mit der Grundstücksfläche innerhalb der Tiefenbegrenzung 35 m zu Beiträgen herangezogen.

Grundstück 3: Bebautes Grundstück. TB geht durch das Wohngebäude und somit verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie bis zur hinteren Grenze des Wohngebäudes.

Grundstück 4: Das unbebaute Grundstück wird durch einen Weg erschlossen. In diesen Fall wird die TB ab der Grundstücksgrenze des Weges berechnet. Das heißt, das gesamte Grundstück (35 m Tiefe) ist zu Beiträgen heranzuziehen. .

Wofür wird der gewerbliche Nutzungszuschlag (Artzuschlag) berechnet?

Grundstücke, die in einem Industrie- oder Gewerbegebiet liegen oder die ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten, werden mit einem Zuschlag belastet. Grundstücke, die teilweise gewerblich genutzt werden, erhalten ebenfalls einen Zuschlag. Dieser Zuschlag ist jedoch geringer als für die ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücke. Grund hierfür ist die typisierte höhere bzw. teilweise höhere Nutzung der Straße gegenüber der einfachen Wohnnutzung.

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung werden für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v.H. erhöht. Dies gilt nach § 6 Absatz 4 Satz 2 entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch).

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H., § 6 Absatz 4 Satz 3.

Welche Ausbaumaßnahmen sind als nächstes in der Gemeinde geplant?

Nach einer Bestandsaufnahme der Gemeindestraßen und Nebenanlagen an klassifizierten Straßen wird eine Priorisierung des Zustandes und der Reihenfolge der Sanierungen vorgenommen.